

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach  
Textilgestaltung  
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung  
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang  
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 /2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Textilgestaltung als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Textilgestaltung.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung im Unterrichtsfach Textilgestaltung an Schulen mit sonderpädagogischen Förderprofilen und in außerschulischen Kultur- und Bildungseinrichtungen. Hierzu werden Theorien und Konzepte textiler und kultureller Bildung, Gestaltung, Erziehung, Vermittlung und des Unterrichts berücksichtigt. Das Studium befähigt zur Diagnose und individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern im Unterrichtsfach Textilgestaltung unter Berücksichtigung der spezifischen sonderpädagogischen Förderprofile.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Textilgestaltung haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über ein grundlegendes, kulturell fundiertes, fachwissenschaftliches, gestaltungspraktisches und didaktisches Theoriewissen, über Transfer- und Vermittlungskompetenzen, über gestalterische Fertigkeiten und Fähigkeiten, über Medienkompetenzen, über

genderreflexive Kompetenzen und über Fähigkeiten in Diagnostik und individueller Förderung im Unterrichtsfach Textilgestaltung an Schulen mit sonderpädagogischen Profilbildungen verfügen.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Textilgestaltung ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach oder Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Das Unterrichtsfach Textilgestaltung kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer oder Lernbereiche kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.

### § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach umfasst 38 Leistungspunkte (LP).

Das Bachelorstudium besteht aus folgenden Modulen:

#### **BA SP 1 Einführung in die Kulturanthropologie des Textilen (8 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul führt in elementare historische und zeitgenössische Handlungs- und Problemfelder, in grundlegende Theorien und methodische Verfahren des Fachstudiums ein.

#### **BA SP 2 Grundlagen der Gestaltung und des Designs (6 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul beschäftigt sich mit elementaren Grundlagen der Gestaltung und des Designs auf gestalterisch-praktischer und auf theoretischer Ebene. Vermittelt werden die Gestaltung themenbezogener Objekte, Strategien des Sehens, der Wahrnehmung von Phänomenen und Strukturen alltäglicher Handlungs- und Erlebnismuster.

**BA SP 3 Kulturanthropologische Vermittlungskonzepte (6 LP) (Pflichtmodul)**

Das fachdidaktische Modul führt in zentrale Fragen kulturanthropologischer Vermittlung an Schulen mit sonderpädagogischer Förderung ein. Es schafft Zugänge und Transfermöglichkeiten zur Unterrichtspraxis und reflektiert besondere Möglichkeiten der Diagnose und individuellen Förderung (DiF).

**BA SP 4 Theorien und Methoden vestimentärer Kulturanalyse (6 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul widmet sich der theoretisch vertieften und methodisch-problemorientierten Analyse vestimentärer Kulturen. Ziel ist die Überprüfung, Erprobung und Erweiterung bestehender theoretischer und methodischer Kenntnisse.

**BA SP 5 Schnittstellen (6 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul widmet sich wissenschaftlichen und künstlerischen Zugängen zur materiellen Kultur. Es reflektiert die Vernetzungen von gestalterischer Praxis und Wissenschaft als gesellschaftskritische Problemlösungsformate (Materialität, Nachhaltigkeit, Redesign, Gender, Heterogenität).

**BA SP 6 Examensmodul (6 LP) (Wahlpflichtmodul)**

Das Modul begleitet den wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikationsprozess. Das Ziel ist es, wissenschaftliche Perspektiven auf Wissen und Wissenserwerb zu vertiefen oder künstlerische Positionen zu reflektieren und durch eigene Präsentationen, Recherchen und Analysen zu stärken und somit das Forschen und Schreiben der Bachelorthesis produktiv zu stützen. Das Modul wird von Studierenden belegt, die die Bachelorthesis im Fach Textilgestaltung schreiben.

**BA SP 7 Analyse materieller Kultur (6 LP) (Wahlpflichtmodul)**

Das Modul vermittelt Kenntnisse für die Analyse von materieller Kultur in ihrer zeiträumlichen Kontextabhängigkeit. Es vertieft das Wissen durch einschlägige Lektüre von theoretischen wie historischen Texten und durch Methodenanwendung. Das Modul wird von Studierenden belegt, die die Bachelorthesis nicht im Fach Textilgestaltung schreiben.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

**§ 7 Prüfungen**

Im Unterrichtsfach Textilgestaltung sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
BA SP 1 Einführung in die Kulturanthropologie des Textilen	Modulprüfung	Klausur	unbenotet	keine	8

BA SP 2 Grundlagen der Gestaltung und des Designs	Modulprüfung	mündliche Präsentation und / oder schriftliche Prüfung	unbenotet	keine	6
BA SP 3 Kulturanthropologische Vermittlungskonzepte	Modulprüfung	Dokumentation	benotet	keine	6
BA SP 4 Theorien und Methoden vestimentärer Kulturanalyse	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	keine	6
BA SP 5 Schnittstellen	Modulprüfung	Portfolio	benotet	keine	6
BA SP 6 Examensmodul	Modulprüfung	mündliche Präsentation und / oder schriftliche Prüfung	benotet	keine	6
BA SP 7 Analyse materieller Kultur	Modulprüfung	mündliche Präsentation und / oder schriftliche Prüfung	benotet	keine	6

### § 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Textilgestaltung nach dem Erreichen von 32 Leistungspunkten begonnen werden. Sie kann wissenschaftlich oder künstlerisch angelegt sein. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte ca. 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

### § 9 Inkrafttreten, Anwendungsbereich und Veröffentlichung

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Die Möglichkeit das Unterrichtsfach Textilgestaltung gemäß § 5 mit dem Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung zu kombinieren gilt mit Wirkung vom

1. Oktober 2014 für alle Studierenden des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Textilgestaltung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 4. Februar 2015.

Dortmund, den 19. Februar 2015

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather